

Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon

1. Zweck

¹Die Stadt Wetzikon fördert den Einsatz erneuerbarer Energien und die rationelle Energienutzung mit dem Zweck einer Senkung des CO₂-Ausstosses auf dem Stadtgebiet.

²Dieses Reglement regelt die Auszahlung von Förderbeiträgen für besondere Anstrengungen im Rahmen der Umsetzung des Energiekonzeptes Wetzikon. Es berücksichtigt die eidgenössischen und kantonalen Förderbeiträge.

2. Allgemeine Bestimmungen

¹Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon ausgerichtet.

²Förderbeiträge werden nur an Massnahmen ausgerichtet, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

³Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Förderungswürdigkeit des einzelnen Projektes sowie nach der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

⁴Die Förderung erfolgt in Form eines einmalig ausgerichteten Investitionsbeitrages.

⁵Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

⁶Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

3. Fördermassnahmen und Förderbeiträge

¹Es werden die nachfolgenden Massnahmen mit folgenden Investitionsbeiträgen unterstützt:

Fördermassnahmen	Förderbeiträge		
Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm		
Verbesserung GEAK-Klasse Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	Verbesserung um	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	2 Klassen	50 Fr./m ² EBF	30 Fr./m ² EBF
	3 Klassen	75 Fr./m ² EBF	45 Fr./m ² EBF
	4 Klassen	100 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF
	5 Klassen	130 Fr./m ² EBF	70 Fr./m ² EBF
	6 Klassen	155 Fr./m ² EBF	90 Fr./m ² EBF
Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm		
Umfassende Gesamtsanierung mit GEAK (ohne Etappierung)	Erreichter Standard	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	GEAK Gebäudehülle C, Gesamtenergieeffizienz B	90 Fr./m ² EBF	50 Fr./m ² EBF
	GEAK Gebäudehülle B, Gesamtenergieeffizienz A	140 Fr./m ² EBF	80 Fr./m ² EBF

Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe	< 500 kW _{th} : > 500 kW _{th} :	2'400 Fr. + 180 Fr./kW _{th} 42'400 Fr. + 100 Fr./kW _{th}
Luft/Wasser-Wärmepumpe (vgl. Einschränkungen im Anhang)		1'600 Fr. + 60 Fr./kW _{th}
Automatische Holzfeuerung über 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung in Wärmenetzen	> 500 kW _{th} :	40'000 Fr. + 100 Fr./kW _{th}
Solarkollektoranlage		1'200 Fr. + 500 Fr./kW _{th}
Anschluss an ein Wärmenetz	< 500 kW: > 500 kW:	4'000 Fr. + 20 Fr./kW 9'000 Fr. + 10 Fr./kW
Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung		2'400 Fr. pro Wohneinheit
Photovoltaikanlage	2 – <10 kWp >10 kWp	150% KLEIV (am Datum der Gesuchseinreichung) 200% KLEIV (am Datum der Gesuchseinreichung) maximal 40'000 Fr.

²Für die einzelnen Förderbeiträge gelten gesonderte Förderbeitragsbedingungen. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und sind im Anhang ersichtlich.

³Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

⁴Die Beiträge können mit Beiträgen Dritter kumuliert werden. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter auszuweisen.

4. Beitragsgesuch und -verfahren

¹Die Gesuche sind innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme, respektive Ausführung oder unmittelbar nach dem Vorliegen des Minergiezertifikates oder des GEAK-Nachweises (Gebäudeenergieausweis der Kantone) bei der Stadt Wetzikon, Abteilung Umwelt auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular und versehen mit den darauf vermerkten Unterlagen einzureichen¹.

²Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

³Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach positiver Prüfung aller benötigten Unterlagen.

⁴Die Stadt ist berechtigt Ausführungskontrollen durchzuführen.

⁵Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn Auflagen verletzt, die Beiträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt oder nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet worden sind.

5. Übergangsbestimmungen

¹PV-Anlagen

- a. Gesuche für Anlagen, deren Inbetriebnahme 2019 erfolgt, sind gemäss Art. 4 Abs. 1 innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme einzureichen. Der Förderbeitrag wird gemäss dem Reglement vom 1. Juni 2015 zugesprochen, vorbehältlich von noch genügend Mitteln aus dem Rahmenkredit 2013 – 2019.

¹ Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Umwelt, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon
www.energie-wetzikon.ch

- b. Falls für Anlagen mit Inbetriebnahme 2019 keine Mittel mehr aus dem Rahmenkredit 2013 - 2019 zur Verfügung stehen, werden die Förderbeiträge 2020 ausbezahlt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung zum Rahmenkredit 2020 – 2024. Der Förderbeitrag bemisst sich nach demjenigen Ansatz, bei welchem der höhere Förderbeitrag resultiert.
- c. Der Förderbeitrag für Anlagen, deren Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2020 erfolgt, wird gemäss dem revidierten Förderreglement vom 1. Januar 2020 zugesprochen.

²übrige Fördertatbestände gemäss dem bisherigen Reglement vom 1. Juni 2015

- a. Gesuche für Anlagen, deren Inbetriebnahme 2019 erfolgt, sind gemäss Art. 4 Abs. 1 innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme einzureichen. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle notwendigen Unterlagen vor, besteht kein Anrecht mehr auf einen Förderbeitrag.
- b. Gesuche für Anlagen, deren Inbetriebnahme 2020 bis spätestens zum Beschluss über den Rahmenkredit 2020 – 2024 inkl. Rechtsmittelfrist erfolgt, sind bis spätestens 1 Monate nach Feststellung der Rechtskraft einzureichen. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle notwendigen Unterlagen vor, besteht kein Anrecht mehr auf einen Förderbeitrag.

6. Inkrafttreten

Das Reglement ersetzt das gleichnamige Reglement vom 1. Juni 2015 und tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2020 in Kraft.